

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 17.12.2014	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2015/16

Fassungsinformationen

14. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 17.12.2014 und tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Anlage 6

A) Vorauswahlverfahren:

Am Auswahlverfahren der Hochschule in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote 2,3 oder besser ist.

Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen werden.

B) Auswahlverfahren der Hochschule:

1. In den Studiengängen

- Medizin und Zahnmedizin

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- 2.1 nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- 2.2 nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können
- 2.3 nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Quotenbildung

Die Menge der im Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in zwei Quoten geteilt:

- 3.1 Quote für die Vergabe nach Hochschulzugangsberechtigung und Fachnote im Umfang von 90 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber ohne einen der Berufsabschlüsse gemäß Ziffer 5.
- 3.2 Quote für die Vergabe nach Hochschulzugangsberechtigung und Fachnote im Umfang von 10 v.H. an (maximal 11 Studienplätze) Bewerberinnen und Bewerber mit einem der Berufsabschlüsse gemäß Ziffer 5.

Aus den Quoten wird zugelassen, indem zunächst gemäß der Quote 3.1, sodann gemäß der Quote 3.2 zugelassen wird.

Das Nachrückverfahren erfolgt innerhalb der Quoten. Ist die Rangliste nach 3.2 erschöpft ohne dass alle Studienplätze besetzt sind, werden die nicht besetzten Studienplätze der Quote nach 3.1 zugeschlagen.

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 17.12.2014	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 2
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2015/16

4. Vergabe in der Quote gemäß 3.1

Die Rangreihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

4.1 Tabelle zur Bestimmung des **Summanden a)**

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525
1,1	520
1,2	515
1,3	510
1,4	505
1,5	500
1,6	495
1,7	490
1,8	485
1,9	480
2,0	475
2,1	470
2,2	465
2,3	460

4.2 Bestimmung des **Summanden b)** Fachnoten

- Berücksichtigung bei der Berechnung der gewichteten Fachnoten finden nur die Fächer, zu denen eine Fachnote im Zeugnis ausgewiesen ist.
- Die Punkte der Grund- oder Leistungskurse aus den Halbjahren der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik und Deutsch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Sofern auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung zu einem Fach nur eine Note der Abschlussprüfung und nicht die Punkte aus den Halbjahren der Oberstufe ausgewiesen sind, wird diese Abschlussnote auch als Note des Faches für jedes der vier Halbjahre zugrunde gelegt.
- Die Punktesumme des Fachs Mathematik wird mit dem Faktor 1,2 multipliziert, die Punktesumme des Fachs Deutsch wird mit dem Faktor 1,0 multipliziert.
- Die bewerteten Punktesummen der Fächer Mathematik und Deutsch werden addiert.

4.3 Zur Bildung der Messzahl werden die Summanden a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge innerhalb der Quote wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit innerhalb der Quote wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 17.12.2014	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 3
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2015/16

5. Vergabe in der Quote gemäß 3.2

In die Quote wird auf Antrag aufgenommen, wer eine der im Folgenden genannten Berufsausbildungen¹ erfolgreich abgeschlossen hat und wer der JLU bis zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt geeignete Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung vorlegt. Für eine Anerkennung der Berufsausbildung muss die reguläre Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

Für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin: Zur Teilnahme an dieser Quote berechtigte Berufsausbildungen:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- Fachkraft für Pflegeassistenten
- Haus- und Familienpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Rettungsassistent/in, Notfallsanitäter/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Ergotherapeut/in
- Logopädin, Logopäde
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- MTAF (Medizinisch-Technischer(r) Assistent/in - Funktionsdiagnostik)
- VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technischer(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Augenoptiker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Chirurgiemechaniker/in
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

Die Rangreihenfolge der Bewerber innerhalb der Quote wird gebildet aufgrund einer Messzahl gemäß dem Verfahren unter 4):

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

¹ Anmerkung: „Berufsausbildung“ (bzw. Berufe Ausbildung) ist ein Abschluss, der gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 23. 3. 2005- BGBl 931) erworben wurde und der in der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) herausgegebenen „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.. Gleichgestellt sind Berufsausbildungen, die bundes- oder landesrechtlich reguliert sind und vom BiBB im „Verzeichnis weiterer Regelungen für die Berufsausbildung“ geführt werden. Beide Typen von Berufsausbildungen werden vom BiBB in der Veröffentlichung „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ nachgewiesen. Im Ausland erworbene Ausbildungen gelten diesen Berufsausbildungen gleich, wenn sie von den dafür zuständigen Stellen anerkannt worden sind.